

Veröffentlicht in
„Südpfalz Kurier“
am 15.10.1999 Ato

Satzung

über eine Veränderungssperre für das Bebauungsgebiet „Gleishorbach-West“ der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach vom 15.10.1999

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für den zukünftigen Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gleishorbach-West“ wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt somit die Grundstücke zwischen der Westgrenze der Fl.St.Nr. 127/1, der Straße „Im Altengarten“, der „Kirchgasse“ und der Hauptstraße (K 14), einschließlich der Straßenfläche der Hauptstraße in diesem Bereich, sowie südlich davon die Grundstücke zwischen der Hauptstraße, der Schlemmergasse bis zum Horbach, dem Horbach und dem Weg westlich des Grundstückes mit der Fl.St.Nr. 7.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 27.08.1998 (BGBl. I S.2141) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1998 (BGBl. I S.2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vsperre H 1999 10 4 1

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder aber gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB mit Ablauf des 04.10.2000, der Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist und vor Rechtskraft des Bebauungsplans die Aufhebung dieser Satzung beschließt.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 15.10.99


(Wissing)
Ortsbürgermeister

